



Information Nr. 7

Datum:	28. Februar 2011
Für:	Kantonale Aufsichtsbehörden
Betrifft:	Verordnung des EJPD über die elektronische Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs

Wie wir Ihnen bereits mitgeteilt haben, ist am 1. Januar 2011 gemeinsam mit der neuen Zivilprozessordnung auch die Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (SR 272.1) in Kraft getreten. In Artikel 14 dieser Verordnung wird das EJPD ermächtigt, die technischen und organisatorischen Vorgaben und das Datenformat für das Massenverfahren im Bereich SchKG (eSchKG) zu regeln. Gestützt auf diese Kompetenz hat das Departement am 9. Februar 2011 die "Verordnung des EJPD über die elektronische Übermittlung im Bereich Schuldbetreibung und Konkurs" erlassen; diese wird am 1. März 2011 in Kraft treten (SR 281.112.1). Damit besteht ab diesem Datum auch für die Übermittlung von Betreibungsdaten nach dem eSchKG-Standard eine detaillierte gesetzliche Grundlage.

Rückfragen

Für Rückfragen steht Ihnen die Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs des Bundesamts für Justiz oder der Projektleiter eSchKG, Herr Urs Paul Holenstein (Mail: urspaul.holenstein@bj.admin.ch, Telefon 031 323 53 36) jederzeit zur Verfügung.